

Fall 2: Statthafte Klageart – Lösungen

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO)

Klagebegehren: Rechtsschutzziel + Handlungsform der Verwaltung

1. Rechtsschutzziel

- Differenzierung zwischen Gestaltung, Leistung und Feststellung

2. Handlungsform der Verwaltung

- Differenzierung zwischen den verschiedenen Handlungsformen der Verwaltung
- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts
 - c) Behörde
 - d) Regelung
 - e) Einzelfall
 - f) Außenwirkung

Fall 2a

1. Rechtsschutzziel

- B begehrt vorliegend die Erteilung einer Baugenehmigung
- Das Rechtsschutzziel des B ist also auf eine Leistung der Behörde ausgerichtet
- In Betracht kommen somit die Verpflichtungsklage gem. § 42 I Fall 2 sowie die allgemeine Leistungsklage

2. Handlungsform der Verwaltung

- Eine Verpflichtungsklage ist statthaft, wenn die begehrte Leistung einen VA gem. § 35 VwVfG darstellt
- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)

a) Hoheitliche Maßnahme

- Die Erteilung einer Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW erfolgt durch die Behörde einseitig in Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Befugnisse
- Die **Mitwirkung des B beschränkt sich auf einen Antrag** und steht der Einordnung der Erteilung als hoheitliche Maßnahme nicht entgegen

b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

- Streitentscheidende Norm ist § 74 BauO NRW als öffR-Vorschrift
- In Anwendung der mod. Subjektstheorie liegt ein Handeln auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vor

c) Behörde (+)

d) Regelung

- Durch die Baugenehmigung wird der B vom präventiven Bauverbot befreit, sodass eine Regelung vorliegt

e) Einzelfall

- Die Maßnahme ist auch konkret-individueller Natur, sodass eine Regelung im Einzelfall vorliegt

f) Außenwirkung (+)

Fall 2b

1. Rechtsschutzziel

- B möchte gegen das Hausverbot vorgehen
- Das Rechtsschutzziel des B ist auf eine Gestaltung im Sinne einer Aufhebung ausgerichtet
- In Betracht kommt somit eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO

2. Handlungsform der Verwaltung

- Eine Anfechtungsklage ist statthaft, wenn das Hausverbot einen VA gem. § 35 VwGO darstellt
- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
 - c) Behörde

- Hier ist problematisch, ob eine Maßnahme einer Behörde vorliegt. Eine Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, § 1 Abs. 4 VwVfG

- Es ist dabei auf einen **funktionalen Behördenbegriff** abzustellen, der nicht abstrakt auf die Zugehörigkeit einer Stelle zu einer der drei Gewalten abstellt, sondern **konkret bei jeder Einzelmaßnahme eine Neubewertung verlangt, ob die Maßnahme der öffentlichen Verwaltung zugeschlagen werden kann**, oder ob es sich um **eine gesetzgebende oder rechtsprechende Tätigkeit handelt**
- Zunächst ist der Bundestagspräsident als Teil der Legislative kein eigentlicher Teil der Verwaltung. Es kommt also darauf an, ob die konkrete Maßnahme eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung darstellt. Vorliegend handelt der Bundestagspräsident nach der sog. **Polizeigewalt gemäß Art. 40 Abs. 2 GG**. Er übt also hier sein **verfassungsrechtlich begründetes Hausrecht aus**. Der funktionale Charakter des Hausverweises ist dabei die **Ordnung wiederherzustellen und mögliche Verletzungen der Abgeordneten zu verhindern**. Das Hausrecht, welches ausgeführt wird, um die Ordnung wiederherzustellen und einen weiteren Betriebsablauf zu gewährleisten hat eine **ordnungspolizeiliche Funktion**. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Maßnahme zum Schutze der öffentlichen Sicherheit handelt. Es handelt sich gerade nicht um eine gesetzgebende Tätigkeit, sondern vielmehr um eine typische exekutive Tätigkeit. Demnach handelt er hier als **Behörde im Sinne von § 1 IV VwVfG**

- d) Regelung (+)
- e) Einzelfall (+)
- f) Außenwirkung (+)

Abwandlung

1. Rechtsschutzziel

- C begehrt die Aufhebung des Hausverbotes
- Das Rechtsschutzziel des C ist auf eine Gestaltung im Sinne einer Aufhebung ausgerichtet
- In Betracht kommt somit eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO

2. Handlungsform der Verwaltung

- Eine Anfechtungsklage ist statthaft, wenn das Hausverbot einen VA gem. § 35 VwGO darstellt
- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)

- a) Hoheitliche Maßnahme (+)
- b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)

c) Behörde (+)

- Hier ist, wie in dem Ausgangsfall, eine ordnungsrechtliche Tätigkeit zu bejahen. Der Bundestagspräsident wird als Behörde i.S.v. § 1 Abs. 4 VwVfG tätig

d) Regelung (+)

e) Einzelfall (+)

f) Außenwirkung

- Problematisch ist aber, ob die Maßnahme mit Außenwirkung erfolgt.
- Erforderlich zur Bejahung einer Außenwirkung ist eine **interpersonale Wirkung der Maßnahme**, es müssen **also zwei Rechtspersönlichkeiten betroffen sein**. Sowohl der **Bundestagspräsident als auch der Abgeordnete sind aber Teile des Bundestags, mithin Angehörige der gleichen Rechtsperson**. Der Verweis betrifft den C auch nur in seiner Funktion als Abgeordneten, nicht als Privatperson, **sein Status wird gerade nicht berührt**. Es fehlt daher an einer interpersonalen Wirkung.
- Aufgrund einer mangelnden Außenwirkung liegt hier kein Verwaltungsakt vor.

Fall 2c

1. Rechtsschutzziel

- A möchte gegen die Rechnung des E vorgehen
- Das Rechtsschutzziel ist auf eine Gestaltung im Sinne einer Aufhebung ausgerichtet
- In Betrachtung kommt also eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO

2. Handlungsform der Verwaltung

- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

- Fraglich ist, ob die Maßnahme vorliegend auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erfolgt
- Dies richtet sich in Anwendung der mod. Subjektstheorie nach der streitentscheidenden Norm, die eine solche die öffentlichen Rechts sein muss
- Vorliegend stellt E dem A eine Rechnung auf Grundlage des Energieliefervertrages. Versteht man diesen **als Kaufvertrag, so ist der § 433 II BGB streitentscheidende Norm**. Es handelt sich dabei

um eine zivilrechtliche Vorschrift, sodass die Handlung nicht auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts erfolgt

Fall 2d

1. Rechtsschutzziel

- D möchte gegen die Durchsuchung und den Platzverweis vorgehen
- Das Rechtsschutzziel ist auf eine Gestaltung im Sinne einer Aufhebung ausgerichtet
- In Betracht kommt somit eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO, soweit die Maßnahmen Verwaltungsakte gem. § 35 VwVfG darstellen

2. Handlungsform der Verwaltung

- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - Hier ist zwischen der Durchsuchung und dem Platzverweis zu differenzieren
 - **Durchsuchung:**
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
 - c) Behörde (+)
 - d) Regelung (-)
 - Fraglich ist jedoch, ob eine Regelung vorliegt
- Eine Regelung ist darauf gerichtet, eine verbindliche Rechtsfolge unmittelbar zu setzen. Sie liegt vor, wenn Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden.
 - Vorliegend könnte in der Durchsuchung **bloß tatsächliches Handeln** des Polizisten liegen. So begründet die Durchsuchung keine unmittelbare Rechtsfolge für den D; vielmehr ist er rein faktisch betroffen. Dies spricht gegen eine Regelung und für einen **Realakt**
 - Andererseits wird vertreten, dass jedes polizeiliche Handeln eine **konkludente Duldungsverfügung** enthalte. Seitdem die VA-Qualität jedoch keine zwingende Voraussetzung mehr für die Gewährung des Rechtsschutzes mehr darstellt (Allgemeine Leistungs- und Feststellungsklage), bedarf es einer solchen Ergänzung nicht mehr.

- **Platzverweis:**

- a) Regelung (+)

- Der Platzverweis gemäß § 34 PolG NRW enthält die unmittelbare Aufforderung den Platz zu verlassen und die Verpflichtung für den D dieser Folge zu leisten. Hiermit werden die Rechte des P unmittelbar beschränkt. Eine Regelung liegt hiermit ebenfalls vor.

Damit ist die Anfechtungsklage gegen den Platzverweis statthaft.

Abwandlung 1

Fraglich ist hier, ob es sich um eine **Regelung eines Einzelfalls** handelt.

So ist stets dann ein Einzelfall betroffen, wenn es sich um eine **konkret-individuelle** Maßnahme handelt.

Hier richtet sich die Maßnahme gegen D-Z, also nicht nur an eine Einzelperson. Ausreichend ist jedoch, wenn sich die Maßnahme an einen bestimmten Personenkreis richtet, auch wenn sie sich an mehrere Personen richtet. Hier ist der betroffene Personenkreis eng umgrenzt, alle Personen sind von vornherein bestimmt. Es handelt es sich mithin um eine konkret-individuelle Maßnahme.

Folglich wird ein Einzelfall geregelt.

Abwandlung 2

Auch hier ist problematisch, ob es sich um eine Regelung eines Einzelfalls handelt.

Hier sind die Teilnehmer einer Demonstration generell betroffen, es ist gerade nicht genau feststellbar, wer zum betroffenen Personenkreis gehört. Ein **konkret-individueller Personenkreis** ist daher nicht betroffen.

Eine Einzelfallmaßnahme würde daher ausscheiden. Nach § 35 S. 2 VwVfG sind jedoch auch solche Maßnahmen Verwaltungsakte, die sich an einen nach **allgemeinen Merkmalen bestimmbar**en Personenkreis richtet. Ob hier eine sog. **personenbezogene Allgemeinverfügung** vorliegt hängt also davon ab, ob ein bestimmbarer Personenkreis adressiert wurde. Dies ist stets dann der Fall, wenn zumindest gattungsmäßig klar ist, an wen sich die Maßnahme richtet (überwiegende Meinung, a.A.: Maßnahme muss sich an einen von vornherein geschlossenen Personenkreis richten).

Hier richtet sich das Verbot an alle Teilnehmer der Demonstration. Diese stehen zumindest gattungsmäßig fest. Es liegt daher eine personenbezogene Allgemeinverfügung vor. Es handelt sich daher um einen Verwaltungsakt.

Abwandlung 3

In diesem Fall ist die **Außenwirkung** der Maßnahme zweifelhaft.

Eine Außenwirkung der Maßnahme liegt vor, soweit der Adressat der Regelung durch die Maßnahme in seiner persönlichen Rechtssphäre betroffen ist (**Rechtsbetroffenheit des Rechtsträgers, insbesondere Bürger**). Abzugrenzen gilt es die Maßnahme hier von **verwaltungsinternen Regelungen**.

Hier weist der Vorgesetzte seinen Untergebenen an, eine Versammlung aufzulösen. Beide Polizisten sind **Teil der gleichen Rechtsperson**, der Polizeibehörde. Mit der Weisung wird auch keine direkte Außenwirkung beabsichtigt, diese soll erst durch die spätere Auflösung durch den Polizeibeamten erfolgen. Es handelt sich daher nicht um einen Verwaltungsakt.

Fall 2e

1. Rechtsschutzziel

- A möchte gegen den zweiten Bescheid vorgehen (Gestaltung)
- In Betracht kommt somit eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO

2. Handlungsform der Verwaltung

- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
 - c) Behörde (+)
 - d) Regelung
 - Fraglich ist, ob es sich vorliegend um eine **Regelung** handelt
 - Eine Regelung im Sinne des § 35 VwVfG liegt insoweit vor, wie die Behörde durch die Maßnahme eine unmittelbare Rechtsfolge setzt. Nicht ausreichend ist hingegen das **mittelbare Herbeiführen** einer Rechtsfolge, die kraft Gesetzes eintritt (sog. **Rechtsreflex**)
 - Hier erklärt die Behörde die Aufrechnung gegenüber A. Eine solche öffentlich-rechtliche Aufrechnung richtet sich analog nach den §§ 387 ff. BGB. **Dabei ergibt sich die Rechtsfolge aus dem § 389 BGB**. Die Rechtsfolge ist damit gesetzlicher Natur und ergibt sich nicht unmittelbar aus der behördlichen Maßnahme.
 - Folglich liegt keine Regelung im Sinne des § 35 VwVfG vor

Abwandlung

Auch hier stellt sich die Frage nach einer Regelung im Sinne des § 35 VwVfG.

Eine Regelung liegt vor, soweit das Verwaltungshandeln auf die **Herbeiführung einer unmittelbaren Rechtsfolge** ausgerichtet ist. Mögliche Rechtsfolgen sind die **Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten** des Adressaten.

Hier wird der Subventionsbescheid des A aufgehoben, sodass durch den Zweitbescheid ein Recht des A aufgehoben wird. Dies stellt eine Regelung im Sinne des § 35 VwVfG dar.

Beachte: Die VA-Qualität ergibt sich hier zudem bereits aus dem Actus-Contrarius-Gedanken. Demzufolge ist eine Aufhebung stets als VA zu qualifizieren, soweit die aufzuhebende Maßnahme bereits einen VA darstellte.

Fall 2f

1. Rechtsschutzziel

- E möchte gegen das Schreiben vorgehen (Gestaltung)
- In Betracht kommt somit eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO

2. Handlungsform der Verwaltung

- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
 - c) Behörde (+)
 - d) Regelung
 - Fraglich ist, ob es sich vorliegend um eine **Regelung** handelt.

➤ Eine Regelung liegt vor, soweit das Verwaltungshandeln auf die **Herbeiführung einer unmittelbaren Rechtsfolge** ausgerichtet ist. Mögliche Rechtsfolgen sind die Begründung, Aufhebung oder Änderung von Rechten und Pflichten des Adressaten

➤ Hier weist die Ordnungsbehörde den E auf seine **Verkehrssicherungspflicht** hin. Dieser **Hinweis** begründet jedoch **keine neue Pflicht** des E. Vielmehr folgt die Verkehrssicherungspflicht des E aus seiner zivilrechtlichen Eigentümereigenschaft (§ 903 BGB).

➤ Damit liegt keine Regelung vor.

Abwandlung 1

Auch hier stellt sich die Frage nach der Regelungsqualität des Schreibens. Diese ist erforderlich, um die Maßnahme als VA gem. § 35 VwVfG zu qualifizieren.

Grundsätzlich stellt das Schreiben auch hier einen bloßen Hinweis auf die geltende Rechtslage dar und hat damit keine Regelungswirkung.

Allerdings gilt es vorliegend die äußere Form der Maßnahme zu beachten. Die Auslegung einer Maßnahme erfolgt nämlich analog §§ 133, 157 BGB. Entscheidend ist also der **objektive Empfängerhorizont** des Adressaten. Die **äußere Form** der Maßnahme wird damit zum Maßstab für den objektiven Erklärungsgehalt. Sofern eine Maßnahme, die nicht die Voraussetzungen des § 35 VwVfG erfüllt, nach dem äußeren Erscheinungsbild in die Form eines VA gekleidet ist, liegt ein sog. **Form-VA** vor. In diesem Falle ist die Maßnahme zumindest verwaltungsprozessual wie ein Verwaltungsakt zu behandeln, um **effektiven Rechtsschutz (Art. 19 IV GG)** zu gewährleisten.

Vorliegend ist die Maßnahme als „Bescheid“ betitelt und weist eine Rechtsbehelfsbelehrung auf. Damit liegt ein **Form-VA** vor, gegen den die Anfechtungsklage statthaft ist.

Abwandlung 2

- a) Hoheitliche Maßnahme (+)
- b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
- c) Behörde (+)
- d) Regelung (+)
 - Im vorliegenden Falle verweist die Behörde nicht bloß auf die Verkehrssicherungspflicht. Sie legt dem E vielmehr eine neue Pflicht auf, die nunmehr aus dem Bescheid folgt
 - Damit liegt eine **unmittelbare Rechtsfolge** vor
- e) Einzelfall
 - Fraglich ist, ob es sich um eine Einzelfallregelung handelt
 - Der typische Fall ist dabei eine **konkret-individuelle Regelungswirkung**
 - Vorliegend wird dem E aufgegeben, stets das Laub zu kehren, wenn dieses anfällt. Damit ist die Regelung zwar **individuell** an den E gerichtet. Inhaltlich ist sie jedoch **abstrakter Natur**, da sie für eine unbestimmte Anzahl von Sachverhalten gilt; jedes Anfallen von Laub verpflichtet den E fortan zum Kehren, wobei unerheblich ist, warum das Laub anfällt.
 - Eine derartige **abstrakt-individuelle** Regelung ist ebenfalls als VA gem. § 35 VwVfG einzustufen.
- f) Außenwirkung (+)

Fall 2g

1. Rechtsschutzziel

- A möchte gegen das Einbahnstraßen-Schild vorgehen (Gestaltung)
- In Betracht kommt somit eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO

2. Handlungsform der Verwaltung

- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
 - c) Behörde (+)
 - d) Regelung (+)
 - Die Regelung müsste auch einen **Einzelfall** regeln. Das Merkmal Einzelfall grenzt den Verwaltungsakt von der Rechtsnorm ab.
 - e) Einzelfall
 - Rechtsnormen sind **abstrakte Regelungen**, die für eine Vielzahl von Fällen gelten. Sie sind i.d.R. generelle Regelungen, die sich an einen nicht bestimmbareren Personenkreis wenden. Verwaltungsakte sind grundsätzlich **konkret-individuelle** Regelungen, § 35 S. 1 VwVfG.
 - Das Verkehrsschild entfaltet für **jeden Verkehrsteilnehmer** Wirkung, der die Straße befährt. Es ist deshalb nicht an einen **individuellen Adressaten gerichtet, sondern entfaltet generelle Wirkung für jeden Verkehrsteilnehmer in der Straße**. Das Verkehrsschild bezieht sich aber auf einen **konkreten Fall**, nämlich dass die C-Straße nur in eine Richtung zu befahren ist. Es regelt nicht abstrakt, dass alle Straßen nur in eine Richtung befahren werden dürfen.
 - Das Verkehrsschild ist somit eine **konkret-generelle** Regelung. Konkret-generelle Regelungen sind Allgemeinverfügungen, hier handelt es sich um eine Benutzungsregelung. Eine Allgemeinverfügung ist ein Unterfall des Verwaltungsakts, § 35 S. 2 Fall 3 VwVfG.
 - f) Außenwirkung

Fall 2h

1. Rechtsschutzziel

- R möchte gegen die Weisung vorgehen (Gestaltung)
- Damit könnte die Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO statthaft sein

2. Handlungsform der Verwaltung

- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
 - c) Behörde (+)
 - d) Regelung (+)
 - e) Einzelfall (+)
 - f) Außenwirkung
 - Problematisch ist insbesondere, ob die Weisung des L auf **unmittelbare Rechtswirkung nach außen** gerichtet ist.
- Dies ist dann zu verneinen, wenn die Maßnahme über den **verwaltungsinternen Bereich** nicht hinauswirkt. Eine **innerdienstliche Weisung** liegt vor, wenn sie den Beamten in seinem **Betriebsverhältnis** betrifft, d.h. als Glied der Verwaltungsorganisation. Innerdienstliche Weisungen sind keine Verwaltungsakte, da sie über den verwaltungsinternen Bereich nicht hinausgehen. Soweit eine Maßnahme hingegen das **Grundverhältnis** des Beamten betrifft, liegt ein Verwaltungsakt vor. Das Grundverhältnis des Beamten ist betroffen, wenn die Maßnahme ihn als **selbstständige Rechtsperson (in persönlicher Hinsicht)** betrifft. Soweit der Beamte als selbstständige Person betroffen wird, wirkt die Maßnahme über den Verwaltungsbereich hinaus und hat deshalb unmittelbare Rechtswirkung nach außen.
 - Die Weisung des L Gesetzesentwürfe nicht mehr durch Dritte erstellen zu lassen, trifft den R ausschließlich als **Amtswalter und berührt ihn nicht in seiner eigenen Rechtssphäre (R wäre insoweit „austauschbar“)**. Es liegt somit eine innerdienstliche Weisung vor. Mangels unmittelbarer Rechtswirkung nach Außen liegt ein Verwaltungsakt i.S. des § 35 VwVfG nicht vor.

Abwandlung

Durch die Versetzung wird geregelt, dass R seinen Dienst in Zukunft bei einer anderen Behörde ausüben muss. Fraglich ist, ob die Versetzung eine Maßnahme **mit unmittelbarer Außenwirkung i.S. des § 35 VwVfG** ist.

Dies ist dann der Fall, wenn durch die Versetzung die **persönliche Rechtssphäre des Beamten betroffen ist, die Maßnahme also interpersonal wirkt**. Eine Versetzung hat in der Regel Auswirkungen auf das Leben der betroffenen Person, sowohl **der persönliche Lebensbereich als auch sein Status sind betroffen**. So muss er sich durch die Versetzung dauerhaft eine neue Aufgabe ausüben, er muss sich zudem in ein anderes Umfeld einarbeiten, muss an einen anderen Arbeitsplatz, hat andere Kollegen etc.

Die Versetzung hat unmittelbare Rechtswirkung nach Außen und ist deshalb ein Verwaltungsakt i.S. von § 35 VwVfG. Die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO ist statthaft.

Beachte: Anders wäre der Fall bei einer bloß behördeninternen Umsetzung zu bewerten. Hier wäre der Adressat wieder nur in seiner Eigenschaft als Glied der Verwaltungsorganisation betroffen, sodass keine Außenwirkung vorläge.

Fall 2i

1. Rechtsschutzziel

- A möchte gegen die Vorladung vorgehen (Gestaltung)
- In Betracht kommt somit eine Anfechtungsklage gem. § 42 I Fall 1 VwGO

2. Handlungsform der Verwaltung

- Prüfung der **Begriffsmerkmale der einschlägigen Handlungsform** (v.a. Verwaltungsakt gem. § 35 VwVfG)
 - a) Hoheitliche Maßnahme (+)
 - b) Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (+)
 - c) Behörde (+)
 - d) Regelung
 - Fraglich ist, ob es sich bei dem Anhörungsbescheid um eine **Regelung** handelt.
 - Eine Regelung liegt dann vor, wenn die Maßnahme darauf gerichtet ist, eine Rechtsfolge zu bewirken, wenn also Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden sollen.
 - Eine **Anhörung ist ein verfahrensrechtliches Instrumentarium, mit dem festgestellt werden soll, ob ein Verwaltungsakt ergehen soll und ggf. welchen Inhalt dieser haben soll**. Mit ihr sollen dem Einzelnen Möglichkeiten gegeben werden, auf das Verfahren vor einer endgültigen, verbindlichen Entscheidung der Verwaltung einwirken zu können. Die Anhörung und die Ladung zu dieser dient also der **Vorbereitung** des Erlasses eines Verwaltungsaktes. An die Anhörung selbst sind keine Rechtsfolgen geknüpft. Mithin handelt es sich bei der Anhörung nicht um eine Regelung